

26.05.2010

## **Satzung**

des Hausärzteverbandes Bremen  
im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V.

### **§1**

Name und Sitz

Der Hausärzteverband Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Der Hausärzteverband Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. ist Mitglied im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V.

### **§2**

**Zweck und**

Aufgaben des Verbandes

**Der Berufsverband ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel Des Berufsverbandes dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere dürfen Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.**

Seine Aufgaben sind:

- a) Die Vertretung der im Lande Bremen tätigen Ärzte, die gemäß § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, die dem Verein beitreten;
- b) Die Wahrung und Förderung ihrer berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen im Bereich des Landes Bremen innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft;
- c) Die Erfüllung der dem Verein von Seiten des DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES zugewiesenen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse dieses Berufsverbandes;
- d) Die Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen der hausärztlichen Medizin im Lande Bremen in Bezug auf Forschung und Lehre, Weiterbildung und Fortbildung **zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung**

e) Die Entsendung von Delegierten zur Delegiertenversammlung DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES. Die Delegierten werden nach Maßgabe des Delegiertenschlüssels des DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES von der Mitgliederversammlung gewählt, ersatzweise vom Vorstand bestellt. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### §3

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Satzung des Hausärztesverbandes Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. - Seite 1 von 5

### §4

Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jeder hausärztlich tätige und jeder in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin befindliche Arzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag

beim Vorstand. Sie wird wirksam mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod.

c) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sie ist unter Einhaltung einer

vierteljährlichen Frist zum Jahresende zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist

der Tag des Eingangs beim Hausärztesverband Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. maßgebend.

Ist die Kündigung nicht fristgerecht erfolgt, endet die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres.

d) Ein Mitglied ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschließen, wenn es die

Approbation oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert; wenn es gröblich gegen die Aufgaben, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder 2 Jahre mit dem

Beiträgen im Rückstand ist.

e) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.

Mit der Beendigung des Mitgliedsverhältnisses erlöschen alle Mitgliederrechte, insbesondere jeder Anspruch auf den Kassenbestand.

### §5

Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben Monatsbeiträge. Ihre Höhe und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Bei Nichtfestsetzung gilt die zuvor beschlossene Regelung fort. In dem Mitgliedsbeitrag ist der

an den DEUTSCHER HAUSÄRZTEVERBAND e.V. abzuführende Verbandsbeitrag enthalten.

Beitragsfrei bleiben in der Weiterbildung befindliche Mitglieder und Mitglieder nach Aufgabe

der ärztlichen Tätigkeit.

## §6

### Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder um die beruflichen Belange der hausärztlich tätigen

Ärzte besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss

die Ehrenmitgliedschaft im Verein verleihen.

Satzung des Hausärztesverbandes Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. - Seite 2 von 5

## §7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. **Die Mitglieder**

**der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die**

**Mitgliederversammlung regelt**

**Ausnahmen durch Beschluss.** Die Kosten für notwendige Reisen, Porto und dergleichen

werden – soweit sie nicht vom Bundesverband übernommen werden – aus der Vereinskasse

erstattet. **Pauschale Aufwandsentschädigungen können an**

**Vorstandsmitglieder gezahlt werden, sofern sie angemessen sind.**

## §8

### Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens

einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit

durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist

von 2 Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit

diese nicht dem Vorstand obliegen oder zugewiesen sind.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen

wurde. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenheit.

d) Bei Änderung der Satzung, Austritt aus dem Bundesverband oder Ausschluss eines

Mitgliedes bedarf es einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und diese mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§9**

### Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart dem 1. Beisitzer und dem 2. Beisitzer.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder im

Satzung des Hausärzteverbandes Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. - Seite 3 von 5  
Falle der Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, durch das nächsterreichbare Vorstandsmitglied vertreten.

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Der jeweilige Vorstand

bleibt bis zu Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied

während des Geschäftsjahres aus, so ist unverzüglich durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

- c) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wird gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch ein Vereinsmitglied Einspruch erhoben, so entscheidet über die Aufnahme der Vorstand. Die Ablehnungsgründe werden dem Bewerber nicht mitgeteilt.

- d) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden anzuberaumen, sofern dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

- e) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **§10**

### Rechnungsprüfung

Die Buchführung und die Kasse des Vereins müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr überprüft werden, dafür werden durch den Vorstand Rechnungsprüfer bestellt.

## **§11**

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10% der Mitglieder anwesend

sind und mindestens eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung beschließt.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dazu bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Rechte an dem verbleibenden Kassenbestand.

**Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.**

Die Vorschriften der §§ 45 ff BGB finden Anwendung.

Satzung des Hausärzteverbandes Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. - Seite 4 von 5

Bremen, 26.05.2010

Logo:

Eingetragen in das Vereinsregister Bremen am TT.MM.2010

Satzung des Hausärzteverbandes Bremen im DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBAND e.V. - Seite 5 von 5